

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister

vom 30. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2013)

§ 1 Zuständigkeit

¹ Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes ist die Dienststelle für Statistik.

§ 2 Heimatschein

¹ Der Heimatschein wird am Hauptwohnsitz beim Einwohneramt hinterlegt.

² Dieses bestätigt die Hinterlegung kostenlos mit einer Meldebestätigung.

§ 3 Heimatausweis

¹ Wer einen Nebenwohnsitz begründen will, hat Anspruch auf einen kostenlosen Heimatausweis. Im Heimatausweis wird bestätigt, dass der Heimatschein hinterlegt ist oder ausgestellt werden kann.

² Der Heimatausweis wird am Nebenwohnsitz beim Einwohneramt hinterlegt. Dieses bestätigt die Hinterlegung kostenlos mit einer Meldebestätigung.

§ 4 Befristung des Heimatausweises

¹ Dauert der Aufenthalt am Nebenwohnsitz ein Jahr oder weniger lang, aber eine zum voraus bestimmte Zeit, ist die Gültigkeit des Heimatausweises auf diese Dauer zu befristen.

² Dauert der Aufenthalt am Nebenwohnsitz voraussichtlich länger als ein Jahr, ist die Gültigkeit des Heimatausweises auf ein Jahr befristet. Danach ist dessen Gültigkeit um die zum voraus bestimmte Zeit oder um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern.

³ Bei Heimaufenthalten kann der Heimatausweis unbefristet ausgestellt werden.

⁴ Hinterlegte Heimatausweise sind vor Ablauf rechtzeitig zu erneuern oder durch neue Ausweise zu ersetzen. Die Kontrolle obliegt der Aufenthaltsgemeinde.

§ 5 Meldepflicht für Minderjährige *

¹ Minderjährige, die bei ihren Eltern leben und das gleiche Bürgerrecht wie diese besitzen, müssen in der Regel keine Ausweisschriften hinterlegen. *

² Im Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, haben sie innert 30 Tagen nach der Aufforderung durch das Einwohneramt eigene Ausweisschriften zu hinterlegen.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 6 Meldepflicht für Schweizerinnen und Schweizer ohne Hauptwohnsitz in der Schweiz

¹ Schweizerinnen und Schweizer mit ausländischem zivilrechtlichem Wohnsitz werden in der Schweiz meldepflichtig, wenn sie sich hier länger als drei Monate oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhalten, auch wenn sie keine Absicht des dauernden Verbleibens haben. Sie haben sich mit ihrem Heimatschein anzumelden. Der schweizerische Wohnsitz gilt als Nebenwohnsitz.

§ 7 Persönliche Meldepflicht

¹ Die meldepflichtige Person dokumentiert ihre Angaben zur Erfassung der im Einwohnerregister notwendigen Daten.

² Das Einwohneramt kann verlangen, dass die meldepflichtige Person den Miet- oder Kaufvertrag oder eine Wohnbestätigung über die von ihr bewohnte Wohnung vorlegt.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht Dritter

¹ Die Meldung der Adresse schliesst die Angabe der betroffenen Wohnung ein (Stockwerk, Lage auf Stockwerk beziehungsweise, falls vorhanden, administrative oder physische Wohnungsnummer).

² Die Meldung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 9 Melde- und Auskunftspflicht bei Kollektivhaushalten

¹ Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden dem Einwohneramt bis spätestens 15. Januar die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten. Die Meldung erfolgt elektronisch in dem von der Politischen Gemeinde zu gestellten Formular.

² Das Einwohneramt führt eine Liste der Kollektivhaushalte im Gebiet der Politischen Gemeinde.

³ Das Einwohneramt fordert die Leiterinnen und Leiter spätestens Ende November zur Datenlieferung nach Absatz 1 auf.

§ 10 Datenaustausch

¹ Der Datenaustausch gemäss § 11 des Gesetzes erfolgt in verschlüsselter Form.

§ 11 Administrative und physische Wohnungsnummerierung

¹ Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf einem Stockwerk und pro Adresse ist eine administrative Wohnungsnummer zu führen.

² Die Gemeinden sind berechtigt, Wohnungsnummern für einen grösseren Kreis von Gebäuden als in Absatz 1 umschrieben einzuführen und eine physische Anbringung der Wohnungsnummer anzuordnen.

³ Die physische Wohnungsnummerierung ist gut sichtbar ausserhalb der Wohnung anzubringen. Die Gemeinde regelt, wie sie beschaffen sein muss und wo sie angebracht wird.

⁴ Das Nummerierungssystem richtet sich nach den Empfehlungen des Bundes.

§ 12 Nachführung Wohnungsnummerierung

¹ Die Gemeinden führen die administrative oder physische Wohnungsnummer im eigenössischen Gebäude- und Wohnungsregister.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, die administrative oder physische Wohnungsnummer den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften mitzuteilen. Bei Neu- und Umbauten wird die Wohnungsnummerierung im Rahmen der Baubewilligung durch die Gemeinden festgelegt und den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften mitgeteilt.

§ 13 Wohnungsnummerierung; Mitwirkung Dritter

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften stellen den Gemeinden unentgeltlich die notwendigen Angaben für die Einführung und Vergabe der administrativen und physischen Wohnungsnummer zur Verfügung. Sie geben dem Einwohneramt auf Verlangen die Wohnungs- und Bewohnerlisten unentgeltlich heraus.

² Eigentümerinnen und Eigentümer oder die beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften führen die Wohnungsnummer auf den Mietverträgen oder einer Wohnbestätigung auf. Bei einem Wechsel der Liegenschaftsverwaltung sind die zugewiesenen administrativen oder physischen Wohnungsnummern unverändert weiterzuführen.

§ 14 Rückgabe und Aufbewahrung Ausweisschriften

¹ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.

² Die hinterlegten Ausweisschriften sind geschützt aufzubewahren.

§ 15 Übergangsbestimmung

¹ Die Zuweisung des Eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) zu den Personen im Einwohnerregister muss bis spätestens 31. Dezember 2010 abgeschlossen und die laufende Nachführung im Einwohnerregister sichergestellt sein.

² Die Meldung der Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten gemäss § 9 erfolgt erstmals per 31. Dezember 2010.

§ 16 ...¹⁾

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 1. Juli 1985 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung und das Gesetz über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009 treten auf den 1. August 2009 in Kraft.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2009, S. 1702

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.06.2009	01.08.2009	Erstfassung	ABl. 27/2009
§ 5	04.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	49/2012
§ 5 Abs. 1	04.12.2012	01.01.2013	geändert	49/2012